

Abschnitt VII

KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS

Allgemeines

Anmerkung 1 zum Abschnitt

Diese Anmerkung regelt die Einreihung von Warenzusammenstellungen, die aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen alle oder einige zum Abschnitt VII gehören. Diese Anmerkung betrifft jedoch nur Zusammenstellungen, deren Bestandteile erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen. Derartige Zusammenstellungen sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Nummer zuzuweisen, vorausgesetzt, dass die Einzelbestandteile die Bedingungen der Absätze a) bis c) der Anmerkung erfüllen.

Warenzusammenstellungen, aus mehreren voneinander getrennten Bestandteilen von denen einige oder alle zum Abschnitt VII gehören und die erkennbar dazu bestimmt sind, ohne vorheriges Vermischen nacheinander verwendet zu werden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Anmerkung 1 zu diesem Abschnitt. Diese Erzeugnisse sind in Aufmachung für den Einzelverkauf nach den allgemeinen Verzollungsvorschriften (meist nach Regel 3b) einzureihen; in anderen Aufmachungen sind die Bestandteile getrennt einzureihen.

Anmerkung 2 zum Abschnitt

Waren der Nr. 3918 (Bodenbeläge, Wand- und Deckenbezüge aus Kunststoffen) und der Nr. 3919 (selbstklebende Platten usw. aus Kunststoff), auch mit Aufdrucken oder Bildern nicht nebensächlicher Art versehen, die auf ihre Zweckbestimmung bezogen sind, gehören nicht zum Kapitel 49, sondern sind in die obgenannten Nummern einzureihen. Dagegen gehören alle anderen in diesem Abschnitt beschriebenen Waren aus Kunststoff oder Kautschuk zu Kapitel 49, wenn die darauf angebrachten Aufdrucke oder Bilder, bezüglich ihrer Zweckbestimmung, nicht von nebensächlichem Charakter sind und sofern die Kunststoffe oder der Kautschuk nur als Trägermaterial für den Druck dienen.